

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verkehr mit Verbrauchszucker. — Regelung des Fleischverbrauchs. — Höchstpreise für Rind- und Schweinefleisch. — Gewerbe-Regulimtionskarten. — Bronzeglocken. — Verwertung der anfallenden Paare. — Ersparnis von Brennstoffen usw.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Verbrauchszucker. Vom 12. November 1917.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 914) und den Ausführungsbestimmungen vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 924) sowie unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 11. November 1916 (Regierungsblatt S. 223) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. in Mainz (E. G. H.) bezieht als Landesvermittlungsstelle die auf das Großherzogtum Hessen entfallende Gesamtmenge an Verbrauchszucker für den allgemeinen Bedarf zum Zwecke der Unterverteilung auf die Kommunalverbände durch Selbstbezug.

§ 2. Die E. G. H. gibt an die Kommunalverbände oder an die Gemeinden, denen die Regelung des Zuckerverbrauchs für ihren Bezirk übertragen ist, Landesbezugscheine aus, die nur für das Gebiet des Großherzogtums gelten.

Die Gültigkeitsdauer der Bezugscheine ist auf die Zeit beschränkt, innerhalb deren die Reichszuckerscheine der betreffenden Zuteilungen eingelöst werden müssen. Auf den Bezugscheinen ist der Tag anzugeben, bis zu dem sie der E. G. H. zur Einlösung in Reichszuckerscheine vorzulegen sind. Nach diesem Zeitpunkt vorgelegte Scheine können als ungültig zurückgewiesen werden.

§ 3. Die Kommunalverbände oder die in § 2 Abs. 1 genannten Gemeinden teilen zum Verbrauch der bürgerlichen Bevölkerung und zur Versorgung der Apotheken, Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien sowie benachbarten anderen Betriebe der Lebensmittelgewerbe ihres Bezirkes, die ihre Erzeugnisse in der Hauptsache zum Verbrauch innerhalb des Kommunalverbandes an Verbraucher oder an Kleinhändler abgeben, die Bezugscheine den Kleinhandelsgeschäften und den genannten Betrieben zu; sie machen von dem Selbstbezug nur zur Deckung des eigenen Bedarfs Gebrauch, indem sie für die entsprechende Menge Bezugscheine auf sich selbst ausstellen.

§ 4. Die von der E. G. H. durch Bezugscheine auszugebende Menge wird von dem unterzeichneten Ministerium festgesetzt.

§ 5. Die Zuteilungen der Bezugscheine an die Kleinhandelsgeschäfte geschehen je nach der Menge der von ihnen eingenommenen und zwecks Umtausches gegen Bezugscheine eingesandten Zuckermarken.

Wegen der Zuteilung von Bezugscheinen an die in § 3 genannten Betriebe haben die Kommunalverbände oder Gemeinden (§ 2 Abs. 1) Bestimmungen zu treffen.

§ 6. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden (§ 2 Abs. 1) haben eine Verbrauchsregelung durch Ausgabe von Zuckerkarten zu treffen; dabei soll die Abgabe des Zuckers an die Verbraucher nach Kundenlisten erfolgen.

Die Zuckerkarte muß die Ueberschrift „Großherzogtum Hessen“, das Wort „Zuckerkarte“ und den Namen des Kommunalverbandes tragen; sie kann mit fortlaufenden Nummern versehen werden. Auf ihr ist ferner ein Raum für die Eintragung des Namens des Bezugsberechtigten oder des Haushaltungsvorstandes vorzusehen. Jeder Abschnitt („Zuckermarke“) soll in der Regel über 250 Gramm lauten.

§ 7. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden (§ 2 Abs. 1) geben nach Mitteilung der E. G. H. bekannt, wann und für welche Zeit gegen eine Marke Zucker bezogen werden kann. Nach Ablauf dieser Zeit verliert die Marke ihre Gültigkeit.

§ 8. Die Bezugscheine werden von dem Kommunalverband oder von den Gemeinden (§ 2 Abs. 1) auf den Namen des Bezugsberechtigten ausgestellt und mit dem Amtsstempel des Ausstellers versehen, ohne den sie ungültig sind. Die Bezugscheine sind lediglich Ausweise dafür, daß an den auf ihnen benannten Berechtigten Zucker geliefert werden darf.

Für die Ausstellung der Bezugscheine kann der Kommunalverband oder die Gemeinde (§ 2 Abs. 1) eine Gebühr bis zu 20 Pf. für den Doppelzentner Zucker erheben.

§ 9. Der Bezugsberechtigte übermittelt den Bezugschein seinem bisherigen Lieferer und bezieht dagegen in Abwicklung bestehender oder neu zu schließender Verträge Zucker. Der Lieferer hat den Bezugschein mit dem Datum des Eingangstages zu versehen.

Der Bezugsberechtigte (Kleinhändler) hat Anspruch auf Zuteilung der Bezugscheine und ist in der Auswahl seines Lieferers unbeschränkt. Jeder Zwang oder jede Einwirkung auf den Bezugsberechtigten zur Uebermittlung der Bezugscheine an einen bestimmten Lieferer (Großhändler) ist unzulässig; desgleichen die vorherige Eintragung eines Lieferers in die auf den Bezugscheinen dafür vorgesehene Stelle. Großhändler, welche dem entgegenhandeln, kann von unterzeichnetem Ministerium die Befugnis

zur Entgegennahme von Bezugscheinen und Lieferung von Zucker entzogen werden.

§ 10. Ist der Lieferer einer der gemäß § 13 in Betracht kommenden Großhändler, so erhält er gegen Einsendung der Bezugscheine entsprechend deren Gesamtbetrag von der E. G. H. Zucker zugewiesen; andernfalls hat er sich der Vermittlung eines dieser Großhändler zu bedienen. Der Großhändler ist verpflichtet, den ihm darauf zugewiesenen Zucker mit den Bezugsberechtigten entsprechend der Höhe ihrer Bezugscheine zu liefern.

§ 11. Hat der Kommunalverband oder die Gemeinde (§ 3 Abs. 1) zum Zwecke des Selbstbezuges sich selbst auf dem Bezugschein benannt (vgl. § 3), so erhält er gegen dessen Einblendung von der E. G. H. Zucker zugewiesen. § 9 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 12. Die Bezugscheine tragen den Namen des Kommunalverbandes oder der Gemeinde (§ 2 Abs. 1), für deren Gebiet sie gelten. Sie sind gestrichelt wie folgt:

weiße Bezugscheine auf je	25 Kilogramm,
gelbe	50
blaue	100
rote	1000

§ 13. Als „Großhändler“ im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen die nichtbehördlichen Gesellschafter der E. G. H. und die von den Gemeinden (§ 2 Abs. 1) für das Betriebsjahr 1915/16 benannten Großhandelsfirmen, soweit diese vor Ausbruch des Krieges regelmäßig einen Großhandel mit Zucker in nennenswertem Umfang betrieben haben. Darüber, ob eine Großhandelsfirma diesen Anforderungen entspricht, entscheidet im Zweifelsfalle die Grobsh. Provinzialdirektion.

§ 14. Die E. G. H. ist befugt, für die Ausstellung der Landesbezugscheine oder die sonstige Zuweisung von Zucker zur Deckung ihrer Unkosten zu den Gebühren der Reichszuckerstelle Zuschläge zu erheben.

§ 15. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Darmstadt, den 12. November 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. D o m b e r g l.

Bekanntmachung.

betr.: Regelung des Fleischverbrauchs; hier: Wlieferung des Ueberschussfleisches.

Unter Aufhebung des § 2 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen vom 7. Juni 1917 zur Verordnung betr. Regelung des Fleischverbrauchs vom 2. Mai 1917 und unter Bezugnahme auf die Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 und die Bekanntmachung Grobsh. Ministeriums des Innern über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 5. November 1917 wird hierdurch angeordnet, daß die überschüssigen Gewichtsmengen aus Hauschlachtungen sofort nach der Schlachtung durch den Hauschlachter in Gegenwart des Fleischbeschauers bzw. der von uns für die Gemeinden bestimmten Ueberwachungsstellen abgetrennt werden. Diese Fleischmengen gelten als beschlagnahmt und sind binnen 24 Stunden durch den Hauschlachter an die Abnahmestelle, städtischer Schlachthof in Gießen, abzuliefern. Das Ueberschussfleisch muß in einem Stück abgetrennt werden. Nur solche Teile dürfen abgeliefert werden, die sich zum weiteren Verbrauch, bzw. zur Weiterverarbeitung eignen. Köpfe und Füße sind von der Ablieferung ausgeschlossen.

Die örtliche Ueberwachungsperson hat das Ueberschussfleisch sofort zu wiegen und eine amtliche Bescheinigung über das Gewicht auszustellen, die an dem beschlagnahmten Fleisch anzubringen und bei der Abnahmestelle mit abzugeben ist.

Die Abnahmestelle stellt das wirklich abgelieferte Gewicht fest und erteilt hierüber eine Quittung. Auf Grund dieser Quittung erfolgt die sofortige Auszahlung des Betrages bei dem Obermeister der Metzgereiung Gießen, Herrn Ernst Ludwig Saß, Gießen, Walltorstraße Nr. 4. Etwa eingetretener Schaden geht also zu Lasten des Hauschlachters. Der Preis für abzulieferndes Schweinefleisch wird auf 2 Mk. das kg festgesetzt. Der Preis für aus Notchlachtungen abzulieferndes Fleisch, das zufolge Minderwertigkeit zur Herstellung von Dauerware keine Verwendung finden kann, wird von der Abnahmestelle entsprechend niedriger festgesetzt. Der Preis für abzulieferndes Rind- oder Kalbfleisch wird noch besonders festgelegt.

Der Hauschlachter ist verpflichtet, die Wlieferungsort, pünktlich innezuhalten. Das abzuliefernde Fleisch ist in sauberem Zustand abzuliefern und vor jeder Beschädigung und vor Verderben zu schützen.

Zusatzbestimmungen werden auf Grund des § 5 Abs. 4 und

